

ANALEKTEN.

1.

Über Jovinian.

Von

H. Belling.

Die Bedeutung Jovinian's ist vom neueren Protestantismus erkannt und hat umfangreiche Darstellungen seiner Lehre veranlaßt. Und doch „kennen wir den inneren Gedankenzusammenhang der Sätze Jovinian's wenig“¹. Bei diesem Ergebnis müßte man stehen bleiben, wenn die Forschungen über die einzelnen Sätze als abgeschlossen zu betrachten wären. Dies ist bezüglich seiner Behauptung der Unsündlichkeit Getaufter nicht der Fall. Denn wo dieselbe ausführlich behandelt ist, hat man teils das reiche Material nicht kritisch gesichtet, teils Angaben in kontextwidriger Weise verwendet, teils das Urteil durch eine vorgefaßte Meinung über den Protestantismus seiner Zeit beeinflussen lassen. Unter diesen Umständen darf eine neue Untersuchung darauf verzichten, sich mit abweichenden Auffassungen im einzelnen auseinanderzusetzen.

Aus Jovinian's Schrift ist über diesen Lehrpunkt in der Form eines Citats nichts erhalten. Von den Angaben anderer Autoren, welche nach Prüfung der Tendenz, mit welcher sie gemacht sind, verwendet werden dürfen, bilden die aus der vorliegenden Schrift Jovinian's ausgezogenen oder doch aus der soeben gelesenen Schrift mitgeteilten die erste, vorzugsweise zu benutzende Klasse; darunter sind die nachweislich oder doch wahrscheinlich in den Ausdrücken des Originals wiedergegebenen Sätze gleich Fragmenten desselben zu achten. Die zweite Klasse

1) Wagenmann in R-E² VII, S. 129.

bilden die gelegentlich gegebenen Zeugnisse solcher Autoren, von welchen wir wissen oder voraussetzen dürfen, daß sie die Schrift gelesen hatten. Die übrigen Berichte, welche als abgeleitete erscheinen, oder deren Verhältnis zu Jovinian's Schrift zweifelhaft ist, stehen in dritter Linie und können weder gegenüber noch neben den Aussagen besserer Quellen konstitutive Bedeutung beanspruchen.

Hieronymus, der Zeit und dem Range nach erster Zeuge über den vorliegenden Satz, schrieb 393 zwei Bücher gegen Jovinian¹, um auf die von Freunden in Rom ihm nach Bethlehem übersandten *commentarioli* desselben mit evangelischer und apostolischer Kraft zu antworten. Von den satanischen Lehren, welche er I, 3 einzeln zu widerlegen verspricht, ist die zweite: „Nititur approbare eos qui plena fide in baptisate renati sunt a diabolo non posse subverti.“ Die Disposition ist eingeleitet durch die Worte: „Proponam breviter adversarii sententias et de tenebrosis libris eius quasi de foveis serpentes protraham.“ Hiernach beabsichtigt Hieronymus nicht, Thesen zu wiederholen; er will die im Buche des Gegners niedergelegten Meinungen jetzt nicht ausführlich darstellen, sondern in wenig Worten angeben. Inwieweit er sich dabei der von Jovinian gebrauchten Ausdrücke bedient, ist fraglich.

Der zweite Abschnitt beginnt II, 1: „Secunda propositio est eos qui fuerint baptizati a diabolo non posse tentari.“ Durch den angefügten Auszug aus Jovinian's Schrift: „Adiecit: Quicumque autem tentati fuerint, ostendi eos aqua tantum et non spiritu baptizatos, quod in Simone Mago legimus. Unde et Johannes dicit: (1 Joh. 3, 9. 10^a) et in fine epistolae: (5, 18; nach der Vulgata)“ wird die Authentie des *tentari* gesichert.

Wieder anders berichtet Hieronymus am Schlusse seiner Arbeit II, 35: „Transivimus ad secundam partitionem, in qua negat eos qui tota fide baptisma consecuti sunt deinde posse peccare.“ Das Verhältnis dieser Angabe zu der Schrift Jovinian's läßt sich zunächst nicht feststellen.

In dem 415 mit der ep. ad Ctesiphontem eröffneten Kampfe gegen die pelagianische Behauptung: *posse hominem sine peccato esse, si velit* hat Hieronymus oft auf Jovinian zurückgewiesen und an den folgenden Stellen damit eine Lehrrangabe verbunden:

Prol. dial. c. Pelagg. 1²: „Ut praeteream Manichaeum Priscillianum Euagrium Jovinianum et totius paene Syriae haereticos, quorum omnium ista sententia est: posse ad perfectionem et non dicam ad similitudinem sed aequalitatem Dei humanam virtutem

1) Opp. ed. Vall.², T. II, p. 1.

2) Opp. T. II, p. 2.

et scientiam pervenire, ita ut asserant se ne cogitatione quidem et ignorantia, cum ad consummationis culmen ascenderint, posse peccare.“ Auch wenn Hieronymus bei dem Relativsatze nicht die Messalianer vorzugsweise im Auge gehabt haben sollte, käme dieser generalisierenden Angabe für Jovinian keine Bedeutung zu, da solche Ketzergenealogieen nur den Zweck verfolgen, die Gegner durch die üble Verwandtschaft zu verdächtigen.

Dial. c. Pelagg. II, 15: „(Dominus) tentatur et successor Joviniani audet loqui: eos qui plena fide baptismata consecuti sunt non posse tentari; immo aliis verbis: posse hominem baptizatum si noluerit¹ nequaquam ultra peccare.“ Der erste Satz: *eos — tentari* enthält die Worte Jovinian's. Darin daß Hieronymus zu dem zweiten mit *immo* überleitet, zeigt sich, daß er nicht eine bloße Erläuterung oder Umformung des ersten geben, sondern seine Worte: *successor Joviniani audet loqui eos — tentari* in irgendeiner Weise berichtigen will. Im zweiten Satze bleibt, wenn wir den Begriff der Taufe ausscheiden, eine echt pelagianische Behauptung. Hieronymus schiebt also dem *successor* zunächst Jovinian's Worte zu, mit Unrecht, wie er sich wohl bewußt ist. Darum berichtet er sich dahin, daß der *successor*, freilich nicht mit diesen Worten, vielmehr mit anderen, doch dasselbe sage wie Jovinian. Um diesen Schein zu bestärken, wird der Subjektsbegriff des ersten Satzes in den zweiten eingetragen, mit welchem Jovinian's Lehre wiederzugeben Hieronymus selbst nicht geglaubt hat².

Dial. c. Pelagg. II, 24, nach dem Hinweis auf Sach. 3, 4: „Haeres Joviniani loquitur: sine omni omnino peccato sum, — ego etiamsi mulierum vallor agminibus nullam habeo concupiscentiam.“ Es ist offenbar, daß hier weder Jovinian's noch des Pelagius Lehre mitgeteilt wird.

Dial. c. Pelagg. III, 1 läßt Hieronymus den Pelagianer sagen: „Fateberis eos qui Christi baptismata consecuti sunt non habere peccatum, — iustos esse, — si egerint sollicitate, posse

1) So Vall.².

2) Die Ansicht, daß Hieronymus mit den Worten: „posse hominem baptizatum, si voluerit, nequaquam ultra peccare“ „den betr. Satz Jovinian's abermals in etwas anderer Fassung ausdrücke“ (Zöckler, Hieronymus, S. 195) oder „(ea dictio) genuina Joviniani esse videtur“ (Lindner, De Joviniano et Vigilantio, Lps. 1839, p. 25) scheint auf Gieseler's (K.-G. I, 2, § 106) irriger Note: „genauer adv. Pelag. II: posse-peccare“ zu beruhen; wenigstens wird seit ihm auf „adv. Pelag. I. II“ ohne Kapitelangabe verwiesen, und *voluerit* auch von denen geschrieben, welche nach Vall.² zu citieren pflegen. Auch liegt weder Verwechslung mit einem anderen Buche des Dial. noch mit der Ep. ad Ctes. adv. Pelag. (cf. c. 3) vor.

in sempiternum iustitiam custodire ac per hoc omne vitare peccatum“ und den Orthodoxen erwidern: „Non erubescis explosam atque damnatam Joviniani sententiam sequi? Et ille enim his testimoniis tuisque nititur argumentis; immo tu illius inventa sectaris in oriente docere desiderans quae — condemnata sunt.“ Die hier behauptete Identität der *testimonia* und *argumenta* muß in dem hier neu herangezogenen Beweismaterial hervorgetreten sein. Neu ist aber, daß der Pelagianer auf die Wirkung der Taufe zurückgreift. Folglich ist hier nur das Verfahren, Sündlosigkeit von der Taufe herzuleiten, als Nachfolge Jovinian's bezeichnet.

Endlich Dial. c. Pelagg. III, 15: „Tu cum Joviniano loqueris eos qui plena fide baptisma consecuti sunt tentari ultra et peccare non posse.“ Demnach ist an den Stellen der späteren Schriften, welche in Betracht kommen können, als Lehre Jovinian's *non posse tentari* einmal allein, einmal in Verbindung mit *non posse peccare* bezeichnet.

Außer Hieronymus hat sich nur Julian auf Jovinian's Schrift berufen, in den *libri 8 contra Augustini de nuptiis et concupiscentia librum secundum* (bei Aug., op. imp. I, 98¹): „Dicit in secundo operis sui libri baptizatum hominem non posse peccare, ante baptisma autem et peccare et non peccare posse.“ Hiermit ist noch nicht gesagt, daß die Kenntnis auf eigener Lektüre beruhe, und es ist bemerkenswert, daß die Notiz: *in secundo libro* z. B. aus Hieronymus' Anführung von *secundi libri eius exordium* (adv. Jov. I, 1) und der Stellung der *propositio* bei demselben konjiziert werden konnte. Daß Julian Jovinian's Werk nach Mopsuestia mit sich geführt habe, wenn er es besaß, ist von vornherein unwahrscheinlich; und wenn er trotz der offenbaren Absicht, für die behaupteten Beziehungen zwischen Augustin's und Jovinian's Lehre von der Willensfreiheit² einen urkundlichen Beweis zu erbringen, doch nicht eigentlich citiert, so ist anzunehmen, daß er das Werk nicht vor sich hatte und nur aus der Erinnerung schöpfte. Dann bedarf die für uns neue Angabe: *ante baptisma et peccare et non peccare posse* der Prüfung. Während nun nicht zu verstehen ist, wie Jovinian seiner Zeit dem Gedanken diese, auf eine Kontroverse über Willensfreiheit zugeschnittene Form gegeben haben sollte, erforderte Julian's Absicht, die Augustinische Theorie der Inkonsequenz zu zeihen, da sie, jovinianistisch von dem Getauften

1) Opp. ed. Ben., T. X.

2) Op. imp. I, 96: „Hoc arbitrium liberum vos non solum cum Manichaeo sed etiam cum Joviniano quem nobis audes impingere (cf. Aug. de nupt. et conc. II, 15) denegatis.“

lehrend, von dem Nichtgetauften die manichäische *necessitas mali* behaupte, eine vorhergehende Angabe auch über Jovinian's Lehre vom Nichtgetauften. Der erforderte Gedanke, in Jovinian's bekannter Behauptung unzweifelhaft implicite, vielleicht in seiner Schrift explicite enthalten, erhielt die Form: *et peccare et non peccare posse* infolge jener Absicht durch Julian. Ebenso ist offenbar, daß Julian in den Worten: „Jovianus dicit: voluntas quidem hominum sed usque ad baptismum delinquit, postea autem nisi bonum velle non potest (I, 98)“, Jovinian's Lehre so wenig in authentischer Form darzustellen beabsichtigt, wie die vorhergehenden Mani's und Augustin's, und daß er den Begriff *voluntas* einträgt, um den Parallelismus der Gedanken zu zeigen. Daß er den hier und I, 100 („Si responderis voluntatem in baptismo liberari ut bonum semper velle cogatur, quam sis Jovinianista etiam ipse cognoscis“) dargestellten Zwang der Getauften zum Guten als Meinung Jovinian's erst aus dessen Behauptung: *baptizatum hominem non posse peccare* folgert, bezeugen klar seine Worte nach der Berufung auf Jovinian's Schrift: „Tecum ergo putat a tempore baptismatis imponi hominibus necessitatem boni.“ Auch die Worte I, 98: „Si cum Joviniano a tempore susceptae fidei imprimi asseris bonas cupiditates, diceres cum eodem bonam et ante baptismum fuisse naturam quae, licet haberet possibilitatem mali, non tamen habuerit necessitatem ac per hoc ad indissimulabile bonum consecrata pervenerit; hoc enim modo etsi rationi, tamen nequaquam eorum quos sequeris dogmatibus contravenires“ geben sich nur als freie Reflexion Julian's.

An einer anderen Stelle (bei Aug. op. imp. IV, 122) stützt Julian das Urteil: „Jovianus vobis comparatus absolvitur“ durch eine Reihe von Antithesen, von denen die folgenden sich auf den vorliegenden Satz beziehen: „Ille dixit boni esse necessitatem, tu mali; ille ait per mysteria homines ab errore cohiberi, tu vero nec per gratiam liberari; ille dicit mysteriis (Dei) imbutos homines non posse peccare, tu vero ipsum Deum — peccare contendis.“

Daß das erste Glied nur eine Folgerung Julian's enthält, steht fest; daß den folgenden ein anderer Charakter eigne, ist äußerlich nicht angezeigt und inhaltlich unwahrscheinlich. War die Lehre, daß die Sakramente vor Irrtum bewahren, in Jovinian's Schrift enthalten, so ist unverständlich, wie in hieronymianischer Polemik dieser Gesichtspunkt unbeachtet bleiben konnte. Erst Julian hat, um der absolut gefaßten Lehre: *non posse peccare* die schroffste Form zu geben, dieselbe auf *peccata ignorantiae* bezogen. Dagegen scheint er, als er diese Antithesen schrieb, von Jovinian's Satz: *a diabolo non posse tentari* nichts gewußt zu haben.

Das Zeugnis Julian's, dafs er die eine Angabe aus Jovinian's Schrift nehme, kann bei der Beschaffenheit ihres zweiten Theiles als Beweis der Authentie nicht anerkannt werden. Es ist auch von ihm nicht gegeben, um Jovinian's Worte festzustellen, sondern um die Beschuldigung des Einverständnisses mit einem Ketzler auf Augustin mit vernichtender Sicherheit zurückzuschleudern. Die Prüfung der übrigen Mittheilungen, welche genaue Bekanntschaft mit Jovinian's Lehre zu bekunden scheinen, hat die allgemeinen Bedenken, welche sich dagegen erhoben, nur bestärkt. Denn sie beruhen allein auf der, wie sich sofort ergeben wird, allgemein verbreiteten Kenntnis, dafs Jovinian ein *non posse peccare* der Getauften gelehrt habe. Julian's Auffassung dieser Lehre weicht von der des Hieronymus im einzelnen derartig ab, dafs sie nicht als eine aus Jovinian's Schrift gewonnene, sondern nur als eine im Streit gegen Augustin ausgebildete gelten kann.

Was schliesslich diejenigen Autoren anbetrifft, welche sich nicht auf Jovinian's Schrift berufen, so war natürlich, dafs Pelagius¹ und seine Anhänger, auf den durch Orosius und Hieronymus erhobenen Vorwurf, dafs sie dasselbe lehrten wie Jovinian, ihrer Behauptung: *posse esse sine peccato* Jovinian's: *non posse peccare* gegenüberstellten. Dieselbe Angabe hat Augustin de haeres. 82², wo er Jovinian's ketzerische Lehren jedenfalls nicht nach dessen Schrift aufführt.

Das Ergebnis unseres Zeugenverbörs ist: Eine authentische Interpretation der Lehre kann nur aus dem von Hieronymus überlieferten Material gewonnen werden. Da in den späteren Schriften desselben neues Material nicht geboten wird, sind die *libri adv. Jov.* ausschliesslich zu berücksichtigen.

Das Verhältnis der hier von Hieronymus gemachten Angaben: *a diabolo non posse subverti* und: *non posse peccare* zu der Schrift Jovinian's mufs nach inneren Gründen bestimmt werden. Die erstere kann aus dem II, 1 gegebenen Auszuge nicht hergeleitet werden. Wenn Hieronymus nur *a diabolo tentari* gelesen hätte, so müfste er den Ausdruck *subverti* entweder zufällig gegriffen oder selbständig gewählt haben. Jenes ist nicht annehmbar, weil ihm *subverti* nicht als Synonymon von *tentari* im Sinne liegen konnte; dieses nicht, weil die einzig denkbare Absicht solches Verfahrens, eine richtige Auffassung der Streitfrage bei denen zu erzielen, welche den eigentlichen Gedanken Jovinian's aus seiner Schrift zu ersehen nicht Gelegenheit hatten, sofern dadurch die Behauptung des Gegners gemildert wäre, mit

1) Lib. fid. ad Innocentium.

2) Opp. T. VIII.

dem Charakter, den die Polemik des Hieronymus trägt, unvereinbar ist, abgesehen davon, daß von solcher Absicht II, 1—4 keine Spur zu merken ist. Wenn aber Jovinian den Satz auch anders als in dem II, 1 mitgetheilten Auszuge ausgedrückt haben muß, so ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Worte: *non posse subverti* den soeben gelesenen *commentarioli* entnommen sind. Daß dieselben nicht wieder angeführt werden, spricht, da sie gegen die mehr besagende Fassung: *non posse tentari* zurücktreten mußten, nicht gegen ihre Authentie. Dagegen mag darauf hingewiesen werden, daß an *subverti* des Hieronymus Argumente für ein *prolabi, corruere, cadere* der Getauften erinnern.

Die Behauptungen: *non posse subverti* und: *non posse tentari* haben nicht gleichen Inhalt; in jener ist eine Niederlage für unmöglich erklärt, dagegen in dieser die Möglichkeit eines Angriffs geleugnet, vorausgesetzt, daß nicht eine von der im Sprachgebrauch festen abweichende Bedeutung von *tentare* bei Jovinian durch besondere Verhältnisse angezeigt ist.

Die Johannesstellen, auf welche Jovinian für die Behauptung: *non posse tentari* sich berufen hat, beweisen nicht, daß er damit nur ein *non posse peccare* habe ausdrücken wollen. Allerdings ist in der zunächst folgenden nicht *non posse tentari*, sondern *peccatum non facere et non posse peccare* bezeugt; aber eben damit etwas, dessen absolute Sicherheit durch *non posse tentari* bedingt ist. Daß Jovinian in diesem Sinne sich auf die Stelle berief, wird durch die Anknüpfung mit *unde* bewiesen. Die zweite Stelle aber ist offenbar nicht sowohl wegen der Behauptung: *non peccat* hinzugefügt, als weil der zweite Teil nach der lateinischen Lesart: „Generatio Dei conservat eum et malignus non tangit eum“ mit Jovinian's „(baptizatum) a diabolo non posse tentari“ zu kongruieren schien.

Die Thatsache, daß Hieronymus von den beiden Fassungen Jovinian's, deren Unterschied er nicht verkennen konnte, wenn er sie verglich, an der ersten Stelle die weniger besagende bietet, läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß er hier an die nachher behandelte Fassung überhaupt nicht dachte. Wie dies möglich war, wird deutlich, wenn wir durch Vergleich der ältesten Berichte über Jovinian's Auftreten uns eine Anschauung von der Anlage seiner Schrift zu verschaffen suchen. Der Brief des Siricius¹, welchem die „scriptura horrida“ vorgelegt war, enthält folgende Andeutungen über die ketzerische Lehre: „Hostis antiquus-abstinencia puniendus odit ieiunia, ministris suis praedicantibus dum dicit esse superflua (c. 1); nos nuptiarum vota

1) Epp. pont. Rom., cur. Schönemann, Gött. 1796, p. 440—445.

accipimus, sed virgines quas nuptiae creant Deo devotas maiore honorificentia muneramus (c. 3).“ In dem eingehenden Verh re, welchem die Mail nder Synode die r mischen Fl chtlinge unterzog ¹, sind die Lehren: „Nullam virginitatis gratiam reservare, diversorum gradus abrogare meritorum et paupertatem quandam caelestium remunerationum inducere (c. 2); viduitas despicitur quae solet observare ieiunia, quibus se dolent isti aliquo tempore esse maceratos (c. 6)“ ², welche bei Hieronymus als erste, dritte und vierte *propositio* erscheinen, bemerkt. Daraus folgt, da  der zweite Satz in der Polemik Jovinian's nicht in dem gleichen Ma e hervortrat, und da , diesem Verh ltnis entsprechend, seine Schrift nicht eine selbst ndige Er rterung  ber das Verh ltnis der Getauften zum Teufel, deren letzte Tendenz Hieronymus sofort h tte erkennen m ssen, enthielt. Die Ansichten, welche Hieronymus als zweite *propositio* anf hrt und bek mpft, hatten nur gelegentlich Ausdruck gefunden. Nach Aufzeichnung der ersten Irrlehre bemerkte Hieronymus eine anst fsige  u erung von den Getauften und schlo  sie als zweite in der Form an, in welcher sie zun chst begegnet war. Nachdem er aber, um Jovinian's Argumente zu sammeln, dessen Schrift durchforscht hatte, w hlte er als Gegenstand seiner Polemik eine andere  u erung, weil dieselbe noch weiter ging, oder weil gerade an sie eine Argumentation gekn pft war. Hieraus erhellt, da  der Auffassung von *tentari* in II, 1 durch *subverti* in I, 3 nicht pr judiziert wird.

Ferner findet sich die Angabe: *non posse tentari* allerdings nur bei Hieronymus, w hrend die  brigen Autoren nur von der Lehre: *non posse peccare* zu wissen scheinen. Aber die Annahme, da  in diesem Consensus die eigentliche Tendenz Jovinian's von nicht befangenen Zeugen dargestellt sei, schwebt in der Luft, da die Bekanntschaft derselben mit Jovinian's Schrift unwahrscheinlich oder unsicherer Art, und andererseits die Entstehung jener Tradition im Verlaufe der pelagianischen Streitigkeiten leicht begreiflich ist.

Wenn nun aber Jovinian eine Erhabenheit  ber die Ver-

1) Hier scheint Ambrosius, welcher f r den durch Maria geweihten Stand besonders begeistert war, die Gegner der Virginit t zu der Behauptung: „Maria virgo concepit, sed non virgo generavit (c. 4)“ getrieben zu haben. Damit erkl rt sich, da  Hieronymus in den B chern gegen Jovinian, in welchen er sich der Widerlegung der Schrift desselben widmet, hiergegen nicht polemisiert, und Z ckler's Vermutung (Hieronymus, S. 196), da  Jovinian diesen Punkt in anderen, dem Hieronymus nicht  bersandten Schriften behandelt habe, ist unn tig.

2) Ibid. Sir. ep. VIII (rescriptum Ambrosii).

suchungen des Teufels meinte, konnte er von einem mit demselben auszufechtenden Kampfe nicht sprechen. Ob er dies in den II, 18 von Hieronymus mitgeteilten Worten über „Anstrengungen“ der Gerechten gethan hat, wird der Zusammenhang lehren. Jovinian behauptet: Es giebt zwei *ordines*, Gerechte und Sünder; die Schafe zur rechten hören das eine Urteil, die Böcke zur linken das andere. Ein guter Baum trägt nur gute, ein schlechter schlechte Frucht. So scheidet der Heiland Joh. 8, 44 und im Gleichnis von den klugen und den thörichten Jungfrauen. Schon bei der Sintflut und beim Untergang von Sodom und Gomorrha hat sich gezeigt: *exceptis duobus gradibus bonorum malorumque nulla diversitas*; für die Gerechten *una salus*, wie für die Sünder *unus interitus*. „Si autem“, heißt es weiter, „mihī opponis, quare iustus laboret in pace aut persecutionibus, si nullus profectus est nec maiora praemia: scias hoc eum facere non ut plus quid mereatur, sed ne perdat quod accepit.“ Die Worte: *nullus profectus nec maiora praemia* nehmen die Behauptung: *una salus* auf. Das *plus*, welches nach gegnerischer Ansicht der *iustus*, welcher als solcher *salus* erhält, durch *laborare in pace aut persecutionibus* sich verdienen soll, erscheint vom Standpunkt des Menschen als ein *profectus*¹, von dem Gottes aus betrachtet als ein *maius praemium*. Nach Jovinian sucht der *iustus* durch dies *laborare* sich in dem Stande zu erhalten, als dessen Mitglied er die *una salus* empfangen hat und nicht nur in Hoffnung, sondern vermöge der *sine aliqua differentia graduum* stattfindenden Einwohnung des Vaters und des Sohnes in den Gerechten schon auf Erden genießt. Demnach versteht er unter *laborare* die Übernahme der Mühen und Leiden, welche nach der Ansicht seiner Gegner den höheren Stand der vollkommenen Christen begründen sollte, und giebt uns den Gesichtspunkt, von welchem aus er, selbst ein Mönch², dieselbe betrachtet wissen wollte. *Laborare in pace* begreift asketische Übungen; was *laborare in persecutionibus* sei, zeigen seine II, 20 mitgeteilten Worte: „In persecutione qui incenditur, qui suffocatur, qui decollatur, qui fugerit, qui in

1) Der Begriff wird daher deutlicher durch „Zunahme“ oder „Nutzen“ wiedergegeben, als durch „Fortschritt“. Die letztere Übersetzung hängt zusammen mit der Vorliebe, die Beziehung auf *salus* nicht zu beachten und Jovinian hier von „Heiligung“ handeln zu lassen.

2) Bezogen sich vielleicht seine Worte: „Satisfacio invitatis, non ut claro curram nomine, sed a rumore purgatus vivam vano“, aus dem *exordium secundi libri eius* (bei Hieronymus I, 2) auf den Vorwurf der Gesinnungsgenossenschaft mit dem mönchischen Anhange des Hieronymus?

carcere inclusus obierit: varia quidem luctae genera, sed una corona victorum est.“

Da Gründe für eine vom Sprachgebrauch abweichende Bedeutung von *tentare* bei Jovinian nicht vorliegen, so steht als seine Lehre fest: Die Getauften sind vor Niederlagen durch den Teufel, ja vor den Angriffen desselben geschützt und können, insofern sie dies sind, nicht sündigen. Es bleibt zu untersuchen, ob Jovinian im allgemeinen die Behauptung ihrer Unsündlichkeit ausgesprochen hat. Diese Annahme kann, da dem Zeugnisse Julian's Beweiskraft nicht zukommt, nur auf des Hieronymus Angabe II, 35 gestützt werden. Weil aber Hieronymus hier nicht die Absicht hat, Jovinian's Lehrsatz, geschweige seine Worte, mitzuteilen, sondern seine eigenen Ausführungen zu rekapitulieren, weil ferner diese Angabe durch Jovinian's Berufung auf den Johannesbrief und die ihr entgegengesetzten Erörterungen motiviert ist, haben wir kein Recht, diese Notiz auf eine besondere Aussage desselben zurückzuführen. Ob Jovinian bei den festgestellten Behauptungen daran gedacht hat, eine absolute Unsündlichkeit zu lehren, wird sich zeigen, wenn wir den Zusammenhang derselben mit der Polemik gegen Virginität und Fasten in Betracht ziehen.

Virginität und Fasten wurden in den asketischen Kreisen Roms, die dem Hieronymus anhängen, in zwei Beziehungen empfohlen: erstens, indem man ihnen selbständigen Wert beilegte als besonders gottgefälligen Lebensformen, durch welche eine Elitestellung auf Erden und in Proportion dazu im Himmel erwirkt werde; zweitens als Tugendmittel. Denn, so dachte Hieronymus, nach Hiob ist das Leben der Menschen Versuchung (ep. 125, c. 7; ep. 130, c. 7)¹. Der Teufel sucht nicht ungläubige Menschen, aus der Kirche Christi trachtet er Raub zu gewinnen (ep. 22, c. 4). Seine Angriffe setzt er keinen Augenblick aus: „erris, si putas unquam Christianum persecutionem non pati, et tunc maxime oppugnaris, si te oppugnari nescis (ep. 14, c. 4).“ Besonders verfolgt seine List alles Heilige (ep. 45, c. 4); „escae eius secundum Abacuc electae sunt“ (ep. 22, c. 4). Vom Teufel spricht Hiob c. 40, 11; hier sind *lumbi* und *umbilicus* Bezeichnungen für *viri mulierisque genitalia*: „omnis igitur adversus viros diaboli virtus in lumbis est, omnis in umbilico contra feminas fortitudo“ (ep. 22, c. 11). Gegen diese, seine gefährlichsten Angriffe schützt das Fasten: „ardentes diaboli sagittae ieiuniorum et vigiliarum rigore restinguendae sunt“ (ep. 54, c. 7; cf. ep. 22, c. 17; ep. 130, c. 10). Ohne Abstinenz ist keine Sicherheit: „non quod Deus intesti-

1) Opp. T. I.

norum nostrorum rugitu et inanitate ventris pulmonisque delectetur ardore, sed quod aliter pudicitia tuta esse non possit“ (ep. 22, c. 11). Wer aber diesen Angriffen widersteht, führt dadurch einen vernichtenden Schlag gegen den Teufel (ep. 123, c. 8: „diabolus castitatem reperit perditricem“). Wer den Kampf gegen ihn siegreich durchlebt hat, von dem heißt es: „calcato diabolo coronam iam securitatis accepit“ (ep. 23, c. 2). Um so heftiger erneut der Teufel seine Angriffe auf die Überlebenden: „saevit nunc diabolus, et quia unam cernit de tuis liberis triumphantem, obtritum se esse condolens quaerit in remanente victoriam, quam in praeunte iam perdidit“ (ep. 39, c. 5).

Gegen die erste Auffassung von Virginität und Fasten hat Jovinian, wie die erste, dritte und vierte Proposition zeigen, entschieden protestiert. Dafs er asketische Tugendmittel nicht schlechthin verwarf, haben wir gesehen. Aber er protestiert gegen die Ansicht, dafs das Christenleben ein unablässiger Kampf mit dem Teufel sei, welcher zufolge Virginität und Fasten für den, welcher sich als vollkommenen Christen bewähren will, unerläßliche Bedingungen sind; er erkennt das Bedürfnis besonderer Schutzmittel gegen die Nachstellungen des Teufels für den getauften Christen nicht an. Hiernach lag die Behauptung einer absoluten Unsündlichkeit der Getauften nicht in der polemischen Tendenz Jovinian's, und die Angaben, nach denen sein Augenmerk nicht auf *tentari a diabolo*, sondern auf *peccare* im allgemeinen gerichtet zu sein scheint, sind auf Ungenauigkeit oder Unkenntnis zurückzuführen¹.

In einer Umkehrung des Satzes, wie sie Jovinian mit den Worten: „quicumque tentati fuerint, ostendi eos aqua tantum et non spiritu baptizatos“ aufgestellt hat, mußte der die Voraussetzungen enthaltende Subjektsbegriff mit voller Bestimmtheit bezeichnet werden. Waren mehrere Voraussetzungen, so mußte der Nachsatz der Umkehrung disjunktiv ausfallen. Die vorliegende Form zeigt, dafs Jovinian das *tentari* durch die mit der Wassertaufe sich verbindende Geistestaufe ausgeschlossen gedacht hat, sodafs der Wille des mit dem Geiste Getauften nicht in die Lage kommen kann, sich Versuchungen des Teufels gegenüber ablehnend oder zustimmend zu bethätigen. Demnach dürfen wir, wenn an anderer Stelle Erhabenheit über die Macht des Teufels von denjenigen behauptet wird, welche durch vollen

1) Für unsere Auffassung spricht auch, dafs Hieronymus (adv. Jov. II, 2) seinen Hinweis auf 1 Joh. 1, 8 ff. durch die Bemerkung: „Existimo quod omne peccatum a diabolo sit“ rechtfertigt.

Glauben in der Taufe wiedergezeugt sind, oder, wie es bei Hieronymus gewöhnlich heißt, welche mit vollem Glauben die Taufe erlangt haben, die *plena* oder *tota fides* nicht als direkten Grund jener Erhabenheit, sondern nur als Bedingung und Ursache des *spiritu et non aqua tantum baptizari* auffassen. Äußerungen Jovinian's über die positiven Wirkungen der Geistestaufe liegen nicht vor. Aus seinen II, 19 mitgetheilten Worten: „Sicut ergo sine aliqua differentia graduum Christus in nobis est, ita et nos in Christo sine gradibus sumus“ und ebenda über 1 Kor. 6, 19: „Templum inquit est, non templa, ut similiter in omnibus habitatorem ostenderet Deum“ ist zu schliessen, dafs auch der Geist Gottes allen Empfängern in gleichem Mafse mitgeteilt wird. Aber die Annahme, dafs Jovinian sich den Geist Gottes als fortan alles menschliche Thun durch seine absolute Aktivität hervorbringend vorgestellt habe, ist ebenso unbegründet, als die Konsequenzen, welche besonders Julian aus dem *non posse peccare*, wie er es verstand, gezogen hat, nicht im Sinne Jovinian's sind. Wer sagte: „Justus laborat, ne perdat quod accepit“, und die himmlische Belohnung denen zusprach, „qui suum baptismum servaverint“ (I, 3), kann weder eine Unverlierbarkeit des durch die Taufe erlangten Gnadenstandes noch einen spiritualistischen Determinismus gelehrt haben, ohne eine Inkonsequenz zu begehen, die wir bei niemandem ohne zwingende Zeugnisse anzunehmen berechtigt sind.

Wie Jovinian über die *aqua tantum et non spiritu baptizati* gedacht hat, ist nicht überliefert. Eine Lehre von der Buße ist aus den von der *una remuneratio* handelnden Worten: „Inter eum fratrem qui semper cum patre fuerat et qui postea poenitens est receptus nulla diversitas est“ (II, 20) nicht zu entnehmen. Wo Hieronymus gegen einen Bußbegriff polemisiert, hat er teils offenbar nur jene Worte im Auge¹, teils ist er erst durch die angeführten Beweisstellen veranlaßt worden, auf die Buße Bezug zu nehmen². Auch aus seinen Worten: „Egregia sane vox et quam audiat sponsa Christi inter virgines et viduas et caelibes (unde et ipsum nomen inditum est, quod caelo digni sint qui coitu careant)³: Raro ieiunate, crebrius nubite. — Nolite timere

1) I, 4; II, 21. 22. 34.

2) II, 27: „Si cadere non possumus sed tantum per poenitentiam sublevamur, quid sibi vult scala illa in Bethel? — Angeli de caelis descendunt et Jovinianus de eorum possessione securus est.“ Wie die Stelle zu verstehen ist, zeigt ein Vergleich mit Ep. 118, c. 7 und Ep. 22, c. 4.

3) In den Worten *egregia* — *careant* ist *inter* unverständlich, die Anknüpfung mit *unde* mehr als ungeschickt; die angeknüpfte

fornicationem. Qui semel in Christo baptizatus est, cadere non potest: habet enim ad despumandas libidines solatia nuptiarum. Quodetsi cecideritis, redintegrabit vos poenitentia, et qui in baptismate fuistis hypocritae, eritis in poenitentia solidae fidei. Neque turbemini putantes inter iustum et poenitentem aliquid interesse“ (II, 37) geht nicht hervor, daß Jovinian etwas über die poenitentia gelehrt hatte. Denn wenn Hieronymus seine Absicht, aus Sätzen des Gegners ein monströses System leichtfertiger Moral zusammenzustellen, erreichen wollte, mußte er ihn auch denen einen Trost zurufen lassen, für welche die Versicherung: *cadere non potest* nicht mehr genügte. Jovinian scheint auf diese Punkte, welche außerhalb seiner polemischen Tendenz lagen, nicht eingegangen zu sein.

Um festzustellen, wieweit Jovinian im gemeinchristlichen Bewußtsein ruhende Ansichten von der Taufe ausgesprochen, und inwiefern er das Dogma fortgebildet hat, vergleichen wir die Ausführungen früherer Autoren. Nach Cyprian's¹ Antwort auf die Frage, ob die wegen Krankheit *aqua salutaris non loti sed perfusi* als *legitimi Christiani* zu betrachten seien, wird der Empfang der vollen und ganzen in der Taufe dargebotenen Gnade durch den entsprechenden Glauben gesichert: „Nos aestimamus in nullo mutilari et debilitari posse beneficia divina nec minus aliquid illic posse contingere, ubi plena et tota fide et dantis et summentis accipitur quod de divinis muneribus hauritur (ep. 69, c. 12)². Wer den Geist empfängt, empfängt ihn in vollem Maße: „An consecuti quidem sunt gratiam dominicam, sed brevior et minor mensura muneris divini ac Spiritus Sancti? Quin immo Spiritus Sanctus non de mensura datur, sed super

etymologisierende Bemerkung stört den Zusammenhang dieser Stelle, an die sie nicht mehr hingehört. Dagegen vermissen wir im folgenden die erste Proposition. Daß nach Vallarsi zwei Handschriften *viduas caelibes* ohne *et* bieten, ist ein äußeres Anzeichen der Corruptel. Hieronymus schrieb: „Egregia sane vox est et quam audiat sponsa Christi: Inter virgines et viduas caelibes et [maritas nihil interest.] Raro etc.“ Vgl. I, 33: „Si inter virginem et viduam baptizatas nihil interest“; I, 3: „Dicit virgines viduas et maritas — eiusdem esse meriti.“ Die Corruptel entstand dadurch, daß die Glosse eines Cölibatsfreundes in den Text geriet und den Schluß des Satzes so abschnitt, daß er nicht mehr verstanden und deshalb fortgelassen wurde, wobei ein Mißverständnis der Worte *nihil interest* mitgewirkt haben kann.

1) Opp. ed. Hartel, Vindob.

2) Die bei Hase, Ev. Dg.⁶, p. 378; Nitzsch, Dg.-G. I, p. 389; R.-E.² XV, p. 221 begegnende Notiz: „Hier. Enar. in Ps. 77: Qui non plena fide accipiunt baptisma, non spiritum sed aquam suscipiunt“ enthält einen Irrtum, da Hieronymus *enar. in Ps.* nicht geschrieben hat.

credentem totus infunditur (ib. cc. 13—14).“ Durch die Taufe wird dem Teufel alle Macht über den Menschen genommen: „Quodsi aliquis in illo movetur, quod quidam de iis qui aegri baptizantur spiritibus adhuc immundis tentantur, sciat diaboli nequitiam pertinacem usque ad aquam salutarem valere, in baptismo vero omne nequitiae suae virus amittere. — Cum ad — baptismi sanctificationem venit, scire debemus et fidere quia illic diabolus opprimitur et homo dicatus Deo divina indulgentia liberatur, — in quo baptizato et sanctificato incipit Spiritus Sanctus habitare. — Manifestum, diabolum in baptismo fide credentis excludi (ib. cc. 15—16)“. Hieronymus, der nicht, wie Cyprian, in Begeisterung, sondern nur in epideiktischer Manier von dem Segen der Taufe zu sprechen vermag¹, schreibt ihr dieselbe Wirkung zu: „Emittitur de arca corrus et non redit et postea pacem terrae columba nuntiat; ita et in baptisate ecclesiae teterrimo alite expulso, id est diabolo, pacem terrae nostrae columba Spiritus Sancti nuntiat (dial. adv. Lucif. c. 22)². Hieraus ergibt sich als allgemein verbreitete Ansicht, dafs der durch die Taufe in die christliche Kirche Eingehende dem Machtbereich des Teufels entrückt werde. Indem Jovinian behauptet, dafs die durch vollen Glauben mit Wasser und Geist Getauften vom Teufel nicht versucht werden können, hat er diese Ansicht auf die bestrittene Auffassung des Christenlebens als einer immerwährenden Versuchung durch den Teufel bezogen.

1) Cf. ep. 69, c. 6.

2) Opp. T. II, p. 1.